

delspolitischen und finanziellen Schritte tun wird, ohne die eine weltweite Drogenbekämpfungsstrategie nicht wirksam werden kann. Wahrscheinlich wird auch das nur langsam und geduldig in die Tat umzusetzen sein.

Problem Geldwäsche

Zunächst einmal zehn Jahre haben die Vereinten Nationen für die Drogenbekämpfung veranschlagt, wenn man sich daran orientieren will, daß die Jahre 1991–2000 von der Sondergeneralversammlung zur *Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch* erklärt wurden. Die Proklamation von Dekaden kostet nichts, und wie man von früheren Dekaden zu anderen Themen weiß, sind ihre Resultate bisweilen dürftig. Allein schon im UN-Rahmen werden die engen Grenzen sichtbar, die einer wirksamen Bekämpfung des Drogenproblems finanziell gezogen sind. Der während der Sondertagung gemachte Versuch, die Vereinten Nationen darauf festzulegen, selbst mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, scheiterte am Einspruch der afrikanischen Staaten, die kein gravierendes Drogenproblem haben und befürchten, daß sie noch mehr an Unterstützung einbüßen, als dies ohnehin schon der Fall ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Mittel für den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (UNFDAC) von knapp über 3 auf 6 Mill DM aufgestockt, also fast verdoppelt. Wenn andere zahlungskräftige Staaten diesem Beispiel folgen, könnte die Arbeit dieser UN-Einrichtung erheblich ausgeweitet werden. Am besten wäre es natürlich, wenn die unter anderem von Bonn unterstützte Idee Realität werden könnte, dem Suchtstoffkontrollfonds Beiträge in Höhe der in den verschiedenen Ländern eingezogenen illegalen Drogenhandelsgewinne zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Profite, die im Rahmen der sogenannten Geldwäsche von den Drogenkartellen durch das internationale Bankensystem geschleust werden und die zu einem erklecklichen Teil konfisziert werden könnten, wenn die Banken aller Länder im Sinne der Vorstellungen der Sondergeneralversammlung kooperierten, wäre eine großzügige Finanzierung der Drogenbekämpfung denkbar. Bundesinnenminister Schäuble wies in New York darauf hin, daß die Bundesrepublik mit Hilfe verbesserter Gewinnabschöpfungsregelungen und einer Vermögensstrafe bald die Möglichkeit haben wird, Drogenhändlern ihre finanzielle Basis weitgehend zu entziehen. Wenn alle Länder ähnliche Wege beschritten, wäre der Weg zum Abschluß bilateraler oder auch multilateraler Verträge über die Zusammenarbeit bei der Abschöpfung illegaler Drogengelder frei.

Notwendig wäre dann auch noch die vollständige Kooperation der chemischen Industrie, wie sie von der Sondergeneralversammlung gefordert wurde. Zur Herstellung von Rauschgiften in den illegalen Labors der Erzeugerländer sind beträchtliche Mengen von Chemikalien nötig, sogenannte »precursors«. Dazu gehören vor allem Es-

sigsäure, Aceton und Äthyläther. Sie müßten künftig weltweit einer strengen Exportkontrolle unterworfen werden. Die Bundesrepublik war an dem Geschäft mit diesen chemischen Substanzen bisher maßgeblich beteiligt: mit 12 vH beim Aceton, 7 vH bei der Essigsäure und 5 vH beim Äthyläther. Minister Schäuble sprach von Vorkehrungen Bonns, die künftig verhindern sollen, daß deutsche Chemikalien zur illegalen Drogenherstellung abgezweigt werden. Er kündigte an, daß diese freiwillige Kooperation der chemischen und pharmazeutischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland (deren Effektivität von Kritikern freilich bezweifelt wird) dadurch ergänzt werden soll, daß die Bundesrepublik einzelnen Ländern bilaterale Abkommen anbietet. Auf Grund derer könnten dann Ausfuhrgenehmigungen für Chemikalien, die zur Rauschgifttherstellung verwendet werden können, nur erteilt werden, wenn das Empfängerland die Einfuhr gestattet. Noch fehlt selbst innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein einheitlicher Standard auf diesem Gebiet.

Konvention noch nicht in Kraft

Diese Sondergeneralversammlung war nicht der erste Schritt der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rauschgiftmißbrauchs und wird auch nicht der letzte sein. Was diese Konferenz in ihrem am 23. Februar verabschiedeten Schlußdokument vorlegte, war – kritisch betrachtet – nicht sehr viel mehr als eine aktualisierte Zusammenfassung von Forderungen aus früheren Resolutionen und Konventionen. So gesehen hat die Tagung kein neues Terrain geerntet. Noch immer ist ja noch nicht einmal die Wiener Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aus dem Jahre 1988 in Kraft. Zwar haben zahlreiche Staaten sie unterschrieben, aber bisher nur fünf ratifiziert (Bahamas, China, Nigeria, Senegal, Vereinigte Staaten). Wirksam werden kann sie erst, wenn 20 Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Völkergemeinschaft in Sachen Drogenbekämpfung wird daran zu messen sein, ob diese Wiener Konvention bald in Kraft treten kann; die Sondergeneralversammlung drückte die Erwartung aus, daß das noch 1990 der Fall sein wird. Doch auch wenn Zweifel angebracht sind, ob das wirklich ausreicht, was diese Konferenz bewerkstelligte, so hätte sie angesichts der komplexen Materie schon eine Menge erreicht, wenn sie der Katalysator dafür wäre, daß die Weltöffentlichkeit jetzt endlich aufgerüttelt wird.

Der Gesamtumsatz des illegalen Drogenhandels im Jahre 1989 wurde auf 800 Mrd US-Dollar geschätzt. Damit rangiert er an zweiter Stelle hinter den noch immer höheren Rüstungskosten, aber bereits vor dem weltweiten Ölumsatz. In Schäubles Rede hieß es: »Einer solchen Konzentration krimineller Macht kann wirksam nur in enger internationaler Abstimmung und Kooperation begegnet werden. Wir haben keine Zeit zu verlieren. Wir müssen diese Sondergene-

ralversammlung dazu nutzen, um auf diesem Weg ein gutes Stück voranzukommen.« Ob es ein gutes Stück geworden ist, sei dahingestellt. Ein Stück hat man mit Sicherheit geschafft.

Jürgen Kramer □

Menschenrechtsausschuß: 35.–37.Tagung – Rege Inanspruchnahme des Individualbeschwerdeverfahrens – Erfolge und Defizite der Perestroika – DDR zieht Bericht zurück (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1989 S.68ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Im vergangenen Jahr befaßte sich der 18 in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige umfassende *Menschenrechtsausschuß* (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184) auf drei jeweils dreiwöchigen Zusammenkünften mit der Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Am Jahresende band der Vertrag 89 Staaten, von denen sich 48 seinem I.Fakultativprotokoll, das Einzelpersonen als Beschwerdeführer zuläßt, unterworfen hatten.

Die 35.Tagung des Gremiums fand vom 20.März bis zum 7.April 1989 in New York statt, die 36.Tagung vom 10. bis 28.Juli in Genf und die 37.Tagung vom 23.Oktober bis zum 10.November ebenfalls in Genf.

35.Tagung

In Togo gehen die Paktbestimmungen nationalem Recht vor, erklärte der Vertreter dieses Landes anläßlich der Vorstellung des ersten unter dem Pakt erstatteten Berichts. Einige innerstaatliche Regelungen müßten aber noch im Lichte des Paktes modifiziert werden. Die Fragen der Experten konzentrierten sich auf die Rolle der einzigen Partei Togos, der »Sammlungsbewegung des Togoischen Volkes« (RPT), die Aufgaben und Kompetenzen der nationalen Menschenrechtskommission, die Verwirklichung der Meinungsfreiheit und die Gleichberechtigung der Geschlechter. Mehr Informationen über die Rechtslage sowie eine ausführlichere Schilderung der tatsächlichen Lebensumstände wären nach Ansicht der Experten wünschenswert gewesen; möglicherweise wird ein späterer Bericht diese Lücken schließen können. Insgesamt gewann der Ausschuß aber einen recht positiven Eindruck über die Bemühungen Togos im Menschenrechtsbereich.

Alle Ausschußmitglieder brachten ihre Besorgnis über die Amnestiegesetzgebung *Uruguays* und über die mangelnde Verfolgung der während der Militärherrschaft begangenen Delikte (so Folter und Verschwindenlassen von Personen) zum Ausdruck. Der Staatenvertreter, der den Zweitbericht seines Landes vorlegte, rechtfertigte die kritisierte Gesetzgebung mit der Notwendigkeit, den inneren Frieden wiederherzustellen und die verschiedenen gesellschaftli-

chen Gruppen miteinander auszusöhnen; der Oberste Gerichtshof habe zudem die Verfassungsmäßigkeit bejaht. Uruguay, so war man sich einig, habe einen schweren Weg vor sich, doch gebe es schon genügend Anzeichen für die Ernsthaftigkeit des Demokratisierungswillens: Seit dem Ende des Militärregimes im März 1985 seien keine weiteren Menschenrechtsverletzungen mehr berichtet worden. Beschwerden über frühere Menschenrechtsverletzungen, die den Ausschußmitgliedern zugegangen waren, sollen sorgfältig untersucht werden.

Vor philippinischen Gerichten und Behörden können die Paktrechte unmittelbar geltend gemacht werden; sie bedürfen nicht der vorherigen Umsetzung in nationales Recht. Die neue Verfassung von 1987 legt den Schutz der Menschenrechte als Staatsziel fest und enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog. Eine unabhängige Menschenrechtskommission hat die Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und rechtliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Zudem wurde von der Präsidentin ein Menschenrechtsausschuß – bestehend aus Vertretern der Exekutive, des Kongresses und der Menschenrechtskommission – als Beratergremium ins Leben gerufen, der ebenso wie private Menschenrechtsgruppen die Lage im Land beobachtet. Der Kongreß befaßt sich derzeit mit einer Reihe von Maßnahmen zum besseren Schutz der Menschenrechte, zum Beispiel der Erweiterung der Kompetenzen der Menschenrechtskommission oder der Unterstellung der Armee- und Polizeikräfte ausschließlich unter die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die Stärkung der Justiz sei einer der wichtigsten Schritte zur Stärkung der Demokratie, hob die Vertreterin der Philippinen bei der Vorstellung des Erstberichts Manilas hervor.

Die Nachfragen der Experten betrafen vor allem die Auflösung der paramilitärischen Gruppen, die Untersuchung von Übergriffen aus den Reihen der Polizei und des Militärs sowie Berichte über Menschenrechtsverletzungen seitens privater Milizen und sogenannter Vigilantes. Die Delegierte hob hervor, die – aufgelösten – Vigilantes seien von den zivilen Freiwilligenverbänden zu unterscheiden, denen eine wichtige Rolle beim Vorgehen gegen Aufständische und bei der allgemeinen Verbrechensbekämpfung zukomme. Es treffe zu, daß Menschenrechtsverletzungen vorkämen, doch bemühe man sich um rückhaltlose Aufklärung. Die Experten erkannten die Bemühungen der philippinischen Regierung an, betonten aber auch, daß es noch vieles zu verbessern gelte.

In Neuseeland (das den zweiten Bericht unter dem Pakt unterbreitete) wird derzeit erwogen, die Verfassung um einen die Paktrechte abdeckenden Grundrechtsteil zu ergänzen. Wegen der weitreichenden Auswirkungen einer solchen Verfassungsänderung soll zuvor eine umfassende öffentliche Debatte über ihre Vor- und Nachteile stattfinden. Letztere sieht die Öffentlichkeit vor allem in der Machtverschiebung von gewählten Volksvertretern auf unabhängige Richter. Das Volk sei noch nicht reif für eine sol-

che Verfassungsänderung, so der Vertreter dieses Landes.

Diese zögerliche Haltung stieß bei dem Ausschuß auf Unverständnis. Neuseeland wurde ermutigt, den Verfassungsergänzungsprozeß zu beschleunigen. Ansonsten zeigten sich die Sachverständigen zufrieden mit dem sorgfältig ausgearbeiteten, wenn auch um drei Jahre verspäteten Bericht. Die Menschenrechtssituation in diesem Land, so ihr Fazit, gebe keinen Anlaß zu Bedenken.

6 *Individualbeschwerdeverfahren* wurden beendet, indem der Ausschuß seine Stellungnahme abgab; 8 weitere Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß sich der Ausschuß auf eine Vorgehensweise bei der Prüfung von Drittberichten einigte. Ähnlich wie bei Zweitberichten soll eine Fortsetzung und Vertiefung des Dialogs zwischen Ausschuß und Berichtsstaat im Vordergrund stehen. Zur Vorbereitung sollen präzise und detaillierte Fragenkataloge erarbeitet werden.

36. Tagung

Wiederum zwei Erstberichte (Bolivien, Kamerun) und zwei Zweitberichte (Mauritius, Italien) standen auf der Tagesordnung der im Juli abgehaltenen Zusammenkunft des Sachverständigengremiums.

Bei der Gründung des Staates Bolivien im Jahre 1825 wurde seine Verfassung in die Tradition der Französischen Revolution gestellt, die in den USA und in Frankreich verkündeten Menschenrechte wurden in den Text inkorporiert. Ungeachtet der zahlreichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen halte die Regierung stets an diesen Rechten fest, in deren Genuß allerdings wegen der begrenzten wirtschaftlichen Mittel nicht alle Bürger kommen könnten. Doch in den letzten fünf Jahren hätte sich dank wirtschaftlicher Umstrukturierungen vieles zum Besseren gewendet.

Das Interesse der Experten konzentrierte sich auf die praktische Verwirklichung der Menschenrechte, ihre Beachtung durch Militär und Polizei, die Aufklärung der unter früheren Diktaturen begangenen Verbrechen, das Problem des Verschwindens von Personen und die Lage der Ureinwohner. Insgesamt fanden die Experten den Bericht recht informativ. Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen habe sich seit der Etablierung einer zivilen Regierung merklich verringert, die auch für ihre wirtschaftlichen Erfolge und das Vorantreiben des Demokratisierungsprozesses zu beglückwünschen sei. Dennoch gebe es genügend Raum zu Verbesserungen, etwa im Hinblick auf die Stellung der Frau, die Regelung des obligatorischen Militärdienstes oder den erschreckend hohen Anteil an Analphabeten unter den Indios.

Es wäre vermessen zu sagen, in einem so jungen Land wie Kamerun sei alles perfekt, begann der Vertreter dieses Landes die Präsentation des Erstberichts, doch sehe seine Regierung dem Urteil der Experten über die Bemühungen im Menschenrechtsbereich

mit Spannung entgegen und hoffe auf einen fruchtbaren Dialog. Es gebe immer noch archaische Gesetze und Strukturen, ein Erbe früherer Regime und der Kolonialzeit. Das derzeitige Einparteiensystem sei lediglich eine Entwicklungsstufe; Pluralismus und Demokratie seien ein wirkliches Anliegen seines Volkes.

Die Ausschußmitglieder vermiften konkrete Angaben über die praktische Umsetzung der Paktrechte, etwa die Stellung der Frau in dem moslemisch dominierten Land oder die Ausgestaltung der familiären Strukturen. Mehrheitlich wurde auch Besorgnis über die Regelung des Ausnahmezustandes geäußert, die dem Präsidenten sehr weitgehende Möglichkeiten eröffnet. Im Hinblick auf die Verwirklichung der Paktrechte, so wiesen die Experten die unterschwelligsten Entschuldigungen des Delegierten zurück, gebe es weder junge noch alte Nationen; jeder Staat habe seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Der mauritische Bericht faßte die Entwicklungen der vergangenen zehn Jahre zusammen: Reform des Zivilgesetzbuchs im Lichte der Gleichberechtigung von Mann und Frau; Ergänzung des Ausländerrechts zur Beseitigung der diskriminatorischen Praktiken, die vom Menschenrechtsausschuß im Fall der mauritischen Frauen (Fall Nr.35/1978) gerügt worden waren; Gründung eines nationalen Frauenrats, der sich um eine stärkere Eingliederung der Frauen in den Entwicklungsprozeß bemüht. Nach einer Verfassungsänderung sind nunmehr mindestens alle fünf Jahre Wahlen abzuhalten. Als eines der Hauptprobleme nannte der Delegierte den steigenden Drogenmißbrauch in Mauritius, gegen den die Regierung nunmehr verschärfte Maßnahmen bis hin zur Todesstrafe für den illegalen Import ergreift. Die Ausschußmitglieder lobten den informativen und lebendigen Bericht sowie den fruchtbaren Dialog mit dem Vertreter eines Staates, dessen Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte äußerst anerkennenswert seien. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität allerdings wurden als unvereinbar mit dem Pakt kritisiert.

Auch der italienische Bericht wurde von den Ausschußmitgliedern als offen, informativ und anschaulich begrüßt. Ungeachtet zahlreicher Probleme stehe das Engagement dieses Landes bei der Verwirklichung der Menschenrechte außer Frage.

Besorgt äußerten sich die Sachverständigen über die mögliche Dauer der Untersuchungshaft, die mittlerweile auf maximal vier Jahre begrenzt wurde. Dies hielten die Experten für immer noch unverhältnismäßig lang und damit paktwidrig. Nicht zuletzt werde durch eine so lange Untersuchungshaft die Unschuldsvermutung unterminiert. Weitere Kritikpunkte waren die allgemein lange Dauer von Gerichtsverfahren, Berichte über Mißhandlungen von Strafgefangenen, polizeiliche Übergriffe und ein bedenkliches Nord-Süd-Gefälle bei der Beschäftigungslage weiblicher Arbeitskräfte. Die Zahl von *Individualbeschwerden* nimmt stetig zu und hat mittlerweile ein Ausmaß erreicht, das die Beibehaltung des

Bearbeitungsrythmus bei gleichbleibender Untersuchungsqualität unmöglich macht. Allein in dem Zeitraum zwischen der 34. und 36. Tagung gingen 55 Beschwerden ein. Insgesamt lagen dem Ausschuß bis Ende der 36. Tagung mehr als 350 Individualbeschwerden vor. In 94 Fällen endete das Verfahren mit einer Stellungnahme gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls. 82 Beschwerden wurden für unzulässig erklärt, 58 zurückgezogen; 22 zulässige Beschwerden waren noch nicht abschließend entschieden, und 96 Beschwerden standen noch vor der Zulässigkeitsprüfung. Der Ausschuß bat den Generalsekretär daher um die Bewilligung zusätzlichen Personals.

37. Tagung

Ein Erstbericht (Demokratischer Jemen), ein Zweitbericht (Portugal) sowie zwei Drittberichte (Sowjetunion, Chile) waren im Herbst zu prüfen. Eigentlich stand auch der dritte Bericht der Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung an, doch wurde der Report zurückgezogen, da er nicht mehr die aktuelle Lage wiedergebe. Die DDR ersuchte den Ausschuß, den Bericht auf einer späteren Tagung zu erörtern, um eine realistische Berichterstattung zu ermöglichen.

Der Bericht des *Demokratischen Jemen* (Südjemen) war nicht ganz vollständig und erschöpfend, wie der Delegierte dieses Landes selbst zugab. Er bat um Nachsicht, da sein Land noch keine Übung in der Abfassung derartiger Berichte habe. Nach der Fertigstellung des Reports habe es einige Verbesserungen gegeben, die zur Stärkung der Demokratie beitragen sollten, etwa eine neue Wahlgesetzgebung.

Die Problematik eines Einparteiensystems wurde diskutiert, die Erforderlichkeit der Todesstrafe, die in Südjemen für besonders schwere Verbrechen verhängt werden kann, entschieden bestritten. Kritisiert wurden Rechtsvorschriften, die den Kontakt zu Ausländern unterbinden.

Perestrojka unter Führung der kommunistischen Partei habe den Grund- und Menschenrechtsschutz in der *Sowjetunion* entscheidend verbessert, erklärte der Vertreter dieses Landes. Meilensteine seien Verfassungsergänzungen und eine neue Wahlgesetzgebung Ende 1988 gewesen. Daneben gebe es auch eine Reihe ganz konkreter und praktischer Maßnahmen, die zu tiefgreifenden Veränderungen des täglichen Lebens führten: Erleichterungen der Ausreise, ein verstärkter Schutz der Privatsphäre und die Berücksichtigung der Interessen der Familie gehörten dazu. Dennoch sei noch vieles zu verbessern, etwa die Unterrichtung der Bevölkerung über ihre Rechte und die vollständige Inkorporation der Paktrechte in nationales Recht. Fortschritte seien insbesondere auch in bezug auf die Freiheit und Sicherheit der Person sowie auf die Zustände in sowjetischen Gefängnissen und psychiatrischen Kliniken erzielt worden.

Der Bericht wurde sehr positiv aufgenommen und als weiterer Beweis der neuen Kooperationswilligkeit gewertet. In weiten Bereichen, so erkannten die Experten an, seien

beachtliche Erfolge zu beobachten. Auf die Bereiche der Ausreise-, Religions- und Meinungsfreiheit sowie das Recht auf Privatsphäre sei allerdings verstärktes Augenmerk zu richten. Abschließend äußerten die Experten die Hoffnung, die UdSSR möge dem Fakultativprotokoll beitreten.

Insbesondere auf dem Gesetzgebungsektor hat es in *Portugal* seit der Abfassung des Erstberichts wichtige Veränderungen gegeben, die aus dem revolutionären Charakter der Verfassung von 1976 folgen. Der Revolutionärsrat als Vertreter der »Bewegung der Streitkräfte« wurde abgeschafft, alle Hinweise auf den »revolutionären Prozeß« wurden gestrichen. Stattdessen wurden die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das allgemeine Wahlrecht und das Ziel der europäischen Integration in die Verfassung aufgenommen.

Die Experten äußerten sich sehr positiv über die Lage der Menschenrechte in Portugal. Befremdet reagierten sie allerdings auf die Erklärung des Delegierten, der Pakt sei zwar auf den Azoren und Madeira, nicht aber in Macao anwendbar. Eine überzeugende Erklärung vermochte der Delegierte nicht zu geben, doch sicherte er die von den Ausschußmitgliedern erbetene Anfertigung eines Sonderberichts über die Menschenrechtssituation in Macao zu. Positiv wurde vermerkt, daß die portugiesische Verfassung fordere, der Menschenrechtsschutz müsse Leitlinie der Außenpolitik des Landes sein. Auf eine solche Verfassungsbestimmung waren die Ausschußmitglieder bislang noch nie gestoßen.

Der *chilenische* Bericht faßte die Ereignisse seit 1984 zusammen. Alle damals angekündigten Maßnahmen institutioneller und rechtlicher Art seien durchgeführt worden. Ein wichtiger Meilenstein sei das Plebiszit über die Präsidentschaft im Oktober 1988 gewesen. Wichtige gesetzliche Neuerungen habe es in bezug auf den Verfassungsgerichtshof, das Wahlrecht und die Organisation der Gemeinden gegeben. Von erheblicher praktischer Bedeutung sei die Beendigung des Ausnahmezustands im August 1988 gewesen; seitdem sei er nicht wieder verhängt worden. In Chile, so der Bericht, herrsche derzeit vollständige Freiheit. Politische Parteien jeder Couleur könnten nach Belieben operieren, und über den Sonderberichtersteller sei auch der Dialog mit der Menschenrechtskommission wieder aufgenommen worden. Chile sei zur umfassenden Achtung der Menschenrechte ungeachtet der wirtschaftlichen und sozialen Krise in Lateinamerika entschlossen; der Demokratisierungsprozeß werde fortgesetzt.

Die positiven Veränderungen fanden die Zustimmung der Sachverständigen, doch gab es auch einige Kritik. Besorgnis erregte insbesondere die Regelung, daß Zivilpersonen von Militärgerichten abgeurteilt werden können. Auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter konnten nicht alle Zweifel ausgeräumt werden. In der Gesetzgebung und vor allem in der praktischen Umsetzung gebe es noch genügend Bereiche, in denen noch vieles verbessert werden müsse. Der Staatenvertreter sagte zu, diese Kritikpunkte seiner Regierung zu übermit-

teln und hob hervor, sein Land sei nun am Ende eines langen, schwierigen und schmerzvollen Prozesses angelangt, in dessen Verlauf es jedoch stets versucht habe, mit den Menschenrechtsorganen zusammenzuarbeiten.

Wie stets hinter verschlossenen Türen behandelte der Ausschuß auch auf seiner 37. Tagung eine Reihe von *Individualbeschwerden*. In 4 Fällen erging eine Stellungnahme; 9 Beschwerden wurden als unzulässig abgewiesen.

Auch die Arbeit an den Allgemeinen Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Paktes wurde während der erwähnten Tagungen fortgesetzt. Die Kommentierung zu Art. 24 über den Schutz des Kindes betont die Notwendigkeit besonderer staatlicher Umsetzungsmaßnahmen. Minderjährige sollen von der Vollstreckung der Todesstrafe ausgenommen bleiben, sie sollen getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden mit dem Ziel, sie so schnell wie möglich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet müßten Maßnahmen ergriffen werden, um der Kindersterblichkeit, Unterernährung und Kinderarbeit entgegenzuwirken. Des weiteren konnte die Arbeit an der Kommentierung der Diskriminierungsverbote des Paktes abgeschlossen werden.

Martina Palm-Risse □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 37. Tagung des CERD – Sprachentod in Frankreich – Fragen an Bonn wegen Südafrika – Geldsorgen (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1989 S. 70f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

In Genf traten vom 7. August bis zum 1. September 1989 die 18 Experten des *Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung* (CERD); Zusammensetzung: VN 5/1989 S. 184; zu ihrer 37. Tagung zusammen, um die Verwirklichung der in der Rassendiskriminierungskonvention verankerten Rechte zu überprüfen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag auch diesmal wieder auf der Diskussion der gemäß Artikel 9 der Konvention vorzulegenden Staatenberichte. Hier bewältigte der Ausschuß ein Mammutprogramm von 49 Berichten aus 28 Staaten. Zum ersten Mal wandte der Ausschuß dabei die neue, auf seiner 36. Tagung beschlossene Arbeitsmethode mit der Beauftragung von Länderberichterstellern für die einzelnen Staatenberichte an. Dabei wurden überzeugende Erfolge erzielt: Die Prüfung der einzelnen Berichte ging deutlich zügiger voran als früher, und es kam ein äußerst fruchtbarer Dialog mit den Vertretern der Länder zustande. Bedauerlicherweise aber trug der Vorsitzende des Expertengremiums, der Ghanaer George